

reichung beglaubigter Protokollabschrift hiervon Nachweis gegeben oder sonst dies Alles glaubhaft nachgewiesen hat, die Sache vom Leihhaus unentgeltlich zurückfordern.

2) Die vorerwähnten Gebühren von 2 bis 10 Sgr. werden zwischen dem Leihhauskontroleur, der mit Führung des unter 1 erwähnten Notizbuchs betraut ist und aus welchem dem betreffenden Curator rechtzeitig Mittheilung zu machen hat, und dem Letzteren getheilt, wogegen Beide für die Schäden, welche sich aus Nichtbeachtung der gemachten Anzeigen für das Leihhaus ergeben, solidarisch verantwortlich bezüglich ersaypflichtig sind.

3) Dagegen kann, wenn die Sache vor der Anzeige schon verpfändet war, oder in veränderter Gestalt zum Leihhaus gebracht wurde, oder wegen ungenügender Beschreibung bei der Anzeige nicht erkannt werden konnte, oder wenn die Verpfändung 3 Monate nach der Anzeige erfolgt, eine unentgeltliche Rückgabe der Sache nicht stattfinden; doch soll derjenige, welcher sich in oben in al. 1 bemerkter Weise als Eigentümer des betreffenden Pfandes legitimirt, so angesehen und behandelt werden, als ob er die Sache seiner Zeit selbst versetzt habe.

Von Einhaltung der hierbei nach §. 21 mit in Frage kommenden 6-monatlichen Frist kann dann abgesehen werden, wenn der betreffende Interessent nach dem Ermessen der Leihhausdeputation die Leihhaushaft gegen jeden Schadenanpruch sicher stellt.

§. 24.

Ein Verbot gegen Ausantwortung bei dem Leihhause stehender Pfänder, oder Hilfsvollstreckung in solche findet nicht statt, auch nicht auf Antrag der dabei beteiligten Vormünder, Obervormünder, Obrigkeiten, milder Stiftungen, Ehemänner, Ehefrauen, Curatoren in Concursen, oder anderer, den Rechten nach begünstigter Personen. Ebenso unstatthaft ist, außer in dem §. 23 unter 1 bemerkten Falle, das Verlangen unentgeltlicher Herausgabe eines Pfandes.

Inbesondere ist dann, wenn zu dem Vermögen des Eigentümers oder Verpfänders Concurse entsteht, das Leihhaus nur gegen volle, zu vorchriftsmäßiger Zeit bewirkte Bezahlung der Schuld und Zurückgabe des Pfandscheins dem Concurse die Pfänder ausquantworten verbunden.

§. 25.

Gegen die in diesem Regulative angedrohten Rechtsnachtheile und gegen das Verschümmeln der darin festgesetzten Fristen findet Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt.